GRÜNE | UWG
GRUPPE IM RAT DER STADT CLOPPENBURG

Gruppe Grüne/UWG · Cloppenburg – Sonnenblumenstr. 19

Herrn
Bürgermeister
Neidhard Varnhorn
– Rathaus –

49661 Cloppenburg

Cloppenburg, 27. 3. 2023

Ihre Ansprechpartner*innen

Michael Jäger
Gruppensprecher
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 8 23 43
Mobil: 0177 7459 790
E-Mail: m-jaeger@gmx.net

Jutta Klaus
Stellv. Gruppensprecherin
Leipzigerstraße 4
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4935
Mobil: 0171 3825 666
E-Mail: fam.klaus@t-online.de

Dr. Katja Thieke
Niedriger Weg 42
49661 Cloppenburg
Mobil: 0151 2388 1198
E-Mail: k.thieke@gmx.net

Ralph Meyer
Löninger Straße 77
49661 Cloppenburg
Mobil: 0173 717 4694
E-Mail: big-baer-ballou@gmx.de

Stefan Benken
Molberger Straße 9d
49661 Cloppenburg
Telefon: 70 23 999
Mobil: 0152 3713 8672
E-Mail: stefan.benken@gmx.net

Katja Kuhlmann
Annastraße 10
49661 Cloppenburg
Mobil: 0176 3873 0290
E-Mail: katja.kuhlmann@posteo.de

Alexandra Kramer
Nelly-Sachs-Straße 20
49661 Cloppenburg
Telefon: 958 762
Mobil: 0177 326 6457
E-Mail: kramer.alexandra@ewetel.net

Anfrage gem. § 56 NKomVG
„Durchsetzung des Verbots von Schottergärten“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Varnhorn,

die Verwaltung hatte auf unseren Antrag „Grün statt Schotter – Niedersächsische Bauordnung umsetzen“ vom 7. 2. 2023 zum einen mit einer ablehnenden Stellungnahme (VL-50/2023) und zum anderen mit einer Pressemitteilung reagiert, deren Inhalt uns über entsprechende Berichte in der MT und NWZ am 18. 3. 2023 bekannt wurden.

Zu diesen Vorgängen ergeben sich für uns sich folgende Fragen, um deren zeitnahe Beantwortung ich bitte:

1. Aus welchem Grund wurden nicht die Ratsmitglieder, sondern ausschließlich die Presse (und damit die Öffentlichkeit) wenige Tage vor der Sitzung des Fachausschusses, in dem unser Antrag auf der TO stand, über das beabsichtigte Vorgehen der Verwaltung informiert?

2. Kann das Schreiben der obersten Bauaufsichtsbehörde vom 11.12.2019 zur Verfügung gestellt werden (falls ja, bitte zusenden), oder wäre zu diesem Zweck Akteneinsicht gem. § 58 Abs. 4 S. 3 NkomVG zu beantragen?

3. Die Verwaltung sieht in der Anwendung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften einen – für mich nicht nachvollziehbaren – Widerspruch zum Beschluss des OVG Lüneburg, weil stets eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich sei. Ist der Verwaltung bekannt, dass

sich das Verlangen nach einer „wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls“ lediglich auf die „Beurteilung, ob eine Grünfläche i.S.d. § 9 Abs. 2 NBauO vorliegt“ bezieht, wobei auf das Gesamtbild abzustellen sei und sich eine mathematisch-schematische Betrachtung verbiete (Leitsatz 1)?

Inwiefern sieht die Verwaltung unseren Antrag hierzu im Widerspruch stehend?

4. Laut Presseveröffentlichung will die Verwaltung ab Sommer verstärkt darauf hinwirken, rechtswidrig bestehende Schottergärten zu beseitigen.
- 4.1 Ist beabsichtigt, zu diesem Zweck regelmäßige Kontrollgänge durchzuführen?
- 4.2 Falls ja, sind diese Aufgaben mit vorhandenem Personal zu bewältigen?
- 4.3 Wie wird entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung nachgegangen?

5. Laut Presseveröffentlichung können zur Durchsetzung von Beseitigungsanordnungen ordnungsbehördliche Zwangsmittel, wie z.B Zwangsgelder, angedroht und durchgesetzt werden.
- 5.1 Gibt es für derartige Zwangsgelder eine Rechtsgrundlage und welche wäre das?
- 5.2 In welcher Höhe können Zwangsgelder verhängt werden und wer entscheidet darüber?

6. Laut MT v. 23.3. befindet sich die Stadt zum Thema Schottergärten schon jetzt erstinstanzlich in mehreren Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht.
- 6.1 Um wie viele Fälle handelt es sich?
- 6.2 Ist die Stadt im jeweiligen Fall Kläger*in oder Beklagte und was ist jeweiliger Klagegegenstand?

Mit freundlichen Grüßen

STADT CLOPPENBURG
BÜRGERMEISTER

Gruppe Grüne/UWG
Ratsherr
Michael Jäger
Sonnenblumenstraße 19

49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 20.04.2023

Anfrage gemäß § 56 NKomVG
„Durchsetzung des Verbots von Schottergärten"

Sehr geehrter Herr Jäger,
Ihre Anfrage vom 27.03.2023 kann ich Ihnen wie folgt beantworten.

Frage 1: Aus welchem Grund wurden nicht die Ratsmitglieder, sondern ausschließlich die Presse (und damit die Öffentlichkeit) wenige Tage vor der Sitzung des Fachausschusses, in dem unser Antrag auf der TO stand, über das beabsichtigte Vorgehen der Verwaltung informiert?

Bereits nach der Urteilsverkündung im Januar hat die Stadt im Rahmen von Presseanfragen mitgeteilt, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes positiv zur Kenntnis genommen wurde und es die Stadt dadurch in ihrer Auffassung zu Schottergärten bestärkt. Für weitere Maßnahmen wollte man zunächst die Urteilsbegründung abwarten. Dennoch wurde bereits an alle Grundstücksbesitzer*innen mit Schottergärten appelliert, die eigene Gartengestaltung noch einmal zu überdenken. Die ansteigenden Temperaturen sowie die damit bevorstehende Pflanzzeit wurden Mitte März zum Anlass genommen eine Pressemitteilung herauszugeben. Darin wurde konkret darauf hingewiesen, dass die Beseitigung von Steinbeeten und die damit verbundene Herstellung von Grünflächen durch die untere Bauaufsicht angeordnet werden kann, sofern dies nicht vorab aus freien Stücken passiert. Ziel war es, alle Bürger noch einmal auf die Folgen des Besitzes eines Steingartens aufmerksam zu machen und ihnen die Möglichkeit zur freiwilligen Beseitigung zu geben. Der Zeitpunkt der Pressemitteilung ist auf die optimale Pflanzzeit zurückzuführen und richtete sich als Apell direkt an die Grundstückseigentümer*innen.

Frage 2: Kann das Schreiben der obersten Bauaufsichtsbehörde vom 11.12.2019 zur Verfügung gestellt werden (falls ja, bitte zusenden), oder wäre zu diesem Zweck Akteneinsicht gem. § 58 Abs. 4 S. 3 NkomVG zu beantragen?

Den Runderlass zu nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO vom 11.12.2019 füge ich in der Anlage bei.

Frage 3: Die Verwaltung sieht in der Anwendung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften einen – für mich nicht nachvollziehbaren – Widerspruch zum Beschluss des OVG Lüneburg, weil stets eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich sei. Ist der Verwaltung bekannt, dass sich das Verlangen nach einer „wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls" lediglich auf die „Beurteilung, ob eine Grünfläche i.S.d. § 9 Abs. 2 NBauO vorliegt" bezieht, wobei auf das Gesamtbild abzustellen sei und sich eine mathematisch-schematische Betrachtung verbiete (Leitsatz 1)? Inwiefern sieht die Verwaltung unseren Antrag hierzu im Widerspruch stehend?

Ein Widerspruch besteht schon darin, dass der Rat durch Ziffer 1 Ihres Antrags vom 07.02.2023 für sich (und die Verwaltung) beschließen soll, wann ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 NBauO vorliegt, indem er durch Beschlussfassung nämlich definiert, was er unter Grünflächen iSd § 9 Abs. 2 NBauO versteht.

Dies hat auch die oberste Bauaufsichtsbehörde erkannt und mit E-Mail vom 30.03.2023 an die unteren Bauaufsichtsbehörden unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 11.12.2019 zu nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO (Az. 65-24000/1-9n. F) darum gebeten, die Entscheidungsgründe des OVG bei dem Verwaltungshandeln im Hinblick auf § 9 Abs. 2 NBauO zu berücksichtigen.

Darüber hinaus widerspricht auch Ziffer 2 Ihres Antrags dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil es sich hierbei um eine pauschale, alle Umstände des Einzelfalls unberücksichtigt lassende Anweisung handelt. § 79 Abs. 1 NBauO ist aber eine Ermessensvorschrift, so dass bereits aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Frage 4: Laut Presseveröffentlichung will die Verwaltung ab Sommer verstärkt darauf hinwirken, rechtswidrig bestehende Schottergärten zu beseitigen. Ist beabsichtigt, zu diesem Zweck regelmäßige Kontrollgänge durchzuführen? Falls ja, sind diese Aufgaben mit vorhandenem Personal zu bewältigen? Wie wird entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung nachgegangen?

Die angekündigten regelmäßigen Kontrollen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten durchgeführt. Soweit sich aufgrund dieser Kontrollen Handlungsbedarf ergibt, werden die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten ergriffen. In diesem Zusammenhang gehen wir aber davon aus, dass der Beschluss des OVG Lüneburg vom 17.01.2023 den „Überzeugungsaufwand" verringert.

Eingehende Hinweise aus der Bevölkerung werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf das Erfordernis eines Einschreitens bewertet. Ein Anspruch auf Einschreiten besteht in diesem Zusammenhang nicht. Es ist zu vermeiden, dass durch (überwiegend) anonyme Hinweise objektive Bewertungsmaßstäbe unterlaufen werden und das Denunziantentum gefördert wird.

5. Laut Presseveröffentlichung können zur Durchsetzung von Beseitigungsanordnungen ordnungsbehördliche Zwangsmittel, wie z.B Zwangsgelder, angedroht und durchgesetzt werden. Gibt es für derartige Zwangsgelder eine Rechtsgrundlage und welche wäre das? In welcher Höhe können Zwangsgelder verhängt werden und wer entscheidet darüber?

Die Androhung von Zwangsmitteln, wie z. B. das Zwangsgeld, erfolgt auf Grundlage von §§ 64 ff. NPOG. Die Höhe des Zwangsgeldes richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Bauaufsichtsbehörde hat auch in diesem Zusammenhang das ihr eingeräumte Entschließungs- und Auswahlermessen, also die Frage, ob ein Zwangsmittel und wenn ja, welches Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden soll, auszuüben und begründen.

6. Laut MT v. 23.3. befindet sich die Stadt zum Thema Schottergärten schon jetzt erstinstanzlich in mehreren Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Um wie viele Fälle handelt es sich? Ist die Stadt im jeweiligen Fall Kläger*in oder Beklagte und was ist jeweiliger Klagegegenstand?

Zur Beantwortung verweise ich zunächst auf Seite 7 des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Natur vom 21.03.2023. Klagegegenstand ist die Aufforderung der Stadt an den Kläger zur Beseitigung des vorhandenen Steingartens.

Mit freundlichen Grüßen

Neidhard Varnhorn

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Untere Bauaufsichtsbehörden

laut Verteiler

Bearbeitet von
Frau Högl

E-Mail-Adresse:
Urte.Hoegl@mu.niedersachsen.de

nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover,
	65-24000/1-9 n. F.	2926	11.12.2019

Bauaufsicht;
Information zu nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO

Seit geraumer Zeit werden in der Öffentlichkeit und in den Medien vermehrt versiegelte Grundstücksflächen bzw. Schottergärten auf Grundstücken als Grund für abnehmende Insektenlebensräume angeführt. Zu diesem Thema möchte ich Ihnen folgende Hinweise und Empfehlungen geben:

§ 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) schreibt vor, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. An solchen Flächen besteht auch ein öffentliches Interesse, da sie für Pflanzen und Insekten einen wertvollen Lebensraum darstellen.

Entsprechende Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von

Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt dem Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind: Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Zudem haben auch Gemeinden die Möglichkeit, die Gestaltung von Grünflächen durch örtliche Bauvorschrift näher zu regeln. Auch kann ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen den Verpflichteten in der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der in Rede stehenden Flächen beschränken.

Für die Überprüfung der Einhaltung der genannten Anforderungen sind Sie als untere Bauaufsichtsbehörde vor Ort zuständig. Bei Kenntnisnahme eines entsprechenden Rechtsverstoßes besteht für Sie die Möglichkeit, nach § 79 NBauO Maßnahmen anzuordnen, die zur Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Sie können dann z. B. dem Bauherrn die Herrichtung, Begrünung und Unterhaltungsmaßnahmen von Grundstücksflächen abverlangen. Bei Zuwiderhandlung einer dazu schriftlichen Anordnung haben Sie die Möglichkeit, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einzuleiten.

Das Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände nach § 79 NBauO bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten stehen dabei in Ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Das bedeutet, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung der Ermessensentscheidung erfordert, ob und wie eingeschritten werden soll.

Um Bauwillige für dieses Thema zu sensibilisieren, wird von hier aus empfohlen, in Bauberatungen gezielt über die o. g. Rechtslage zu informieren. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang auf die Broschüre „Insektenvielfalt in Niedersachsen – und was wir dafür tun können“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (1. Auflage 2019) hingewiesen werden. Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen oder bestellt werden:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/insektenvielfalt/insektenvielfalt-in-niedersachsen--und-was-wir-dafuer-tun-koennen-177015.html .

Zudem wird von hier aus empfohlen, im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens einen Hinweis auf die Vorschrift des § 9 Abs. 2 NBauO in den Baugenehmigungsbescheid mit aufzunehmen, z. B. mit folgender Formulierung:

„Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

Im Auftrage